Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 2

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fall aber kein Konkordatsfall, dann hat der Bundesrat keine weitere Entscheidungsbefugnis; denn er ist nicht etwa entscheidende Instanz für alle Streitigkeiten zwischen Konkordatskantonen, sondern nur für solche über die Anwendung von Konkordatsbestimmungen (Art. 19). Für das Verfahren in solchen Fällen ist Art. 45, Abs. 5 der Bundesverfassung maßgebend. Der Bundesrat kann daher mangels Zuständigkeit auf den vorliegenden Rekurs nicht eintreten und muß die streitenden Kantone ans Bundesgericht verweisen.

Der Bundesrat beschloß am 30. Oktober 1931:

Auf den Rekurs wird mangels Zuständigkeit nicht eingetreten; die streitenden Kantone werden an das Bundesgericht verwiesen.

Literatur.

Gugi. Ein modernes Freizeitbuch von Otto Binder. Zeichnungen von Heinrich Pfenninger. Vorwort von Dr. R. Löliger. Herausgegeben unter dem Protektorat der Stiftung Pro Juventute vom Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau. 94 Seiten. Preis kart. Fr 5.60, brosch. Fr. 4.80.

Mit Vergnügen haben wir diese anregenden, von instruktiven Zeichnungen unterstützten Schilderungen einer Schar junger Freiwilliger durch den verdienten Sekretär Pro Juventute, O Binder, gelesen. Es ist uns dabei ergangen, wie jenem in dem Buche am Anfang angeführten Briefschreiber, der bedauert, daß er nicht mehr mittun kann. Wenn das Buch sogar einen bejahrten Mann packt, wie viel mehr wird das der Fall sein bei der tatenlustigen Jugend, und zwar beiderlei Geschlechts. Es hat männlichen und weiblichen Jugendlichen mancherlei zu sagen. Man hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten oft darüber geklagt, daß der gemeinnützige Sinn erst im späteren Alter erwache und sich betätige, und nach Erziehung zur Gemeinnützigkeit gerufen. Hier scheint mir der Weg gefunden zu sein, diesen Sinn schon in der Jugend zu wecken und zu fördern nicht durch langweilige Belehrungen, sondern durch kurzweilige Taten. Möchten recht viele Jugendliche sich durch „Gugi" anleiten lassen, den köstlichen Schatz ihrer Freizeit nützlich zu verwenden und ihn nicht zu ihrem eigenen Schaden zu vergeuden! W.

Tätigkeitsbericht der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute, 1930/31. In einem Heft von 28 Druckseiten erstattet das Zentralsekretariat der Stiftung Pro Juventute Bericht über seine Tätigkeit in der Zeit vom 1. April 1930 bis zum 31. März 1931. In übersichtlicher Darstellung, zum Teil in der Form von anschaulichen Tabellen, erhalten wir Auskunft über die Art, wie sich Pro Juventute die Mittel zu ihrer Fürsorgetätigkeit erwirbt. Den aufmerksamen Leser wird manches Detail zum Nachdenken und Vergleichen anregen; die Feststellung, daß nicht nur zwischen den einzelnen Kantonen, sondern auch innerhalb der Stiftungsbezirke sich merkliche Unterschiede der auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Einnahmen bemerkbar machen, kann ohne Zweifel dahin gedeutet werden, daß der Stiftung für die Zukunft noch bedeutende Reserven zur Verfügung stehen, welche es durch geschickte Werbung und initiative Arbeit in den kommenden Jahren zu erschließen gilt.

Lehrreich sind sodann die Ausführungen über die Geldverwendung. Da die Sammelergebnisse in den einzelnen Bezirken zur Verwendung kommen, finden sich naturgemäß auch hier große Verschiedenheiten, immerhin hat die Jahresparole: „Für die schulentlassene Jugend", eine gewisse Einheit bewirkt.

Wir empfehlen die Lektüre des aufschlußreichen Berichtes allen Lesern, die sich um Jugend und Fürsorge interessieren.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1929, nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1929. Heft 168. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. Zürich 1931. 288 und 7 Seiten.